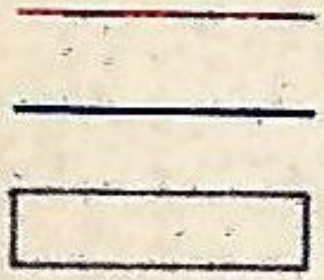
ZEICHENERKLÄRUNG



BAULINIE

BAUGRENZE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

ÄNDERUNGSGEBIET

Begründung:

DER BEBAUUNGSPLAN "WESTLICH BEIENBACHER WEG" SETZT FÜR DIE FLURSTÜCKE 855 UND 966 ~~873~~ EINE SEHR ENG BEGRENZTE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE FEST. DAMIT EIN HEUTIGEN VERHÄLTNISSEN ANGEPASSTES WOHNHAUS ERRICHTET WERDEN KANN, IST EINE ERWEITERUNG DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ERFORDERLICH. EIN FESTHALTEN AN DEN BISHERIGEN FESTSETZUNGEN WÄRE EINE NICHTBEABSICHTIGTE HÄRTE GEGENÜBER DEN BAUHERREN. DIE GRUNDZÜGE DER PLANUNG WERDEN VON DIESER ÄNDERUNG NICHT BERÜHRT.

Textliche Festsetzungen:

§1

AUF DEN GRUNDSTÜCKEN GEMARKUNG DEUZ, FLUR 3, NR. 855 UND 966 ~~873~~ WIRD DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ENTSPRECHEND DEM LAGEPLAN NEU FESTGESETZT.

§2

DIE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN DES PLANES BLEIBEN UNBERÜHRT.